

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde

§ 1 Bürgerhaushalt

- (1) Die Stadt Angermünde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - (a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
 - (b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
 - (c) Direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner
- (2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Angermünde nützen, um ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Stadt zu stärken. Es sollen nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen gefördert werden. Dabei kann es sich um investive Maßnahmen, als auch um einmalige Zuschüsse zur Umsetzung von Projekten handeln, soweit für diese keine reguläre Finanzierung aus dem aktuellen städtischen Haushalt vorgesehen ist.
- (3) Das Bürgerbudget der Stadt ist in drei Säulen aufgeteilt, die über alle Generationen hinweg eine altersgerechte Beteiligung ermöglichen:
 - (a) Kinder- und Jugendbudget (1. bis 10. Klasse) – siehe § 2
 - (b) Bürgerbudget (ab 16 Jahre) – siehe § 3
 - (c) Seniorenbudget (ab 65 Jahre) – siehe § 4

§ 2 Kinder- und Jugendbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Kinder- und Jugendbudgets beträgt jährlich mindestens 10.000 Euro (in Worten: zehntausend).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 2.1 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde, die die Klassenstufen 1 bis 10 besuchen, sind berechtigt, Vorschläge für das Kinder- und Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die gemeinschaftliche Erarbeitung eines Vorschlags im Klassenverband ist wünschenswert. Es können aber auch Einzelschläge eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten.
- (2) Die Vorschläge müssen schriftlich und mit vollständigen Kontaktdaten vorgestellt werden. Die Stadtverwaltung stellt dafür ein Formular zur Verfügung. Die schriftlichen Konzepte können durch Poster, Videos, Modelle oder ähnliches ergänzt werden. Sie sind mit dem Stichwort „Kinder- und Jugendbudget“ einzureichen bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde.

§ 2.2 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Kinder- und Jugendbudget ein.
- (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben.

§ 2.3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.

- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde und auf der Webseite www.angermuede.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 2.4 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist.
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 2.1 zur Teilnahme berechtigt ist.
 - (c) die Stadt Angermünde zuständig ist.
 - (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 2.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet.
 - (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 2.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind. (Im Einzelfall z.B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung bei Prüfung der Vorschläge.)
 - (f) der Vorschlag von der Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen nutzbar bzw. erfahrbar ist.
 - (g) der Vorschlag so gestaltet ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung mit einbezogen werden können.
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat.
 - (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 - (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt.
 - (d) für dieselbe Maßnahme bereits eine Förderung bei der Stadt Angermünde beantragt wurde.

§ 2.4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt im Rahmen einer Abstimmungsveranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Kinder- und Jugendbudgets sind alle Kinder und Jugendlichen gemäß § 2.1. berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 3 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde beträgt jährlich mindestens 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3.1 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten. Sie sind mit dem Stichwort „Bürgerbudget“ entweder postalisch an die Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde oder per Mail an presse@angermuende.de einzureichen.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Stadt Angermünde stellt dazu ein Formular bereit.

§ 3.2 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben.

§ 3.3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde sowie auf der Webseite www.angermuende.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 3.4 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist.
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3.1 zur Teilnahme berechtigt ist.
 - (c) die Stadt Angermünde zuständig ist.
 - (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 10.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet.
 - (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 10.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind.
 - (f) er dem Gemeinwohl dient und/oder der Öffentlichkeit zugänglich ist.
 - (g) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. [Dies gilt nur für Vereine]
 - (h) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste.
 - (i) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat.
 - (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 - (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt.
 - (d) für dieselbe Maßnahme an anderer Stelle eine Förderung beantragt wurde.

§ 3.4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt
 - (a) durch Online-Abstimmung.
 - (b) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur

Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 4 Seniorenbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde beträgt jährlich mindestens 10.000 Euro (in Worten: zehntausend).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 4.1 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Seniorenbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten. Sie sind mit dem Stichwort „Seniorenbudget“ entweder postalisch an die Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde oder per Mail an presse@angermuende.de einzureichen.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Stadt Angermünde stellt dazu ein Formular bereit.
- (4) Alle vorschlagsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können auch Vorschläge für das Bürgerbudget einreichen. Ein Vorschlag kann jedoch nicht in beiden Budgets gleichzeitig eingereicht werden.

§ 4.2 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Seniorenbudget ein.
- (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben.

§ 4.3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde sowie auf der Webseite www.angermuende.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 4.4 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist.
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 4.1 zur Teilnahme berechtigt ist.
 - (c) die Stadt Angermünde zuständig ist.
 - (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 2.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet.
 - (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 2.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind. (Im Einzelfall z.B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung bei Prüfung der Vorschläge.)
 - (f) der Vorschlag allen Seniorinnen und Senioren der Stadt Angermünde zugutekommt.

- (g) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat.
 - (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 - (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt.
 - (d) für dieselbe Maßnahme an anderer Stelle eine Förderung beantragt wurde.

§ 4.4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt
 - (a) durch Online-Abstimmung.
 - (b) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Seniorenbudgets sind alle Angermünder Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Alle abstimmungsberechtigten Seniorinnen und Senioren dürfen ebenfalls für Vorschläge aus dem Bürgerbudget abstimmen.
- (4) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 5 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Angermünde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, das Kinder- und Jugendbudget und das Seniorenbudget sowie über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 6 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die fristgerecht eingereicht und in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Angermünde gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 08.03.2021

F. Bewer
Bürgermeister

- Siegel -